

Buches im Zeitgeschichte Museum Ebensee. Sie könnten also unterschiedlicher nicht sein, die Pfarrer von Ebensee.

In wenigen Sätzen thematisiert Kap. 12 *Spuren der NS-Vergangenheit in Ebensee*, gefolgt von einem letzten Kapitel *Zusammenfassung und Reflexion*.

Den Anhang bilden ein ausführliches Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsverzeichnis.

Als Rezensent darf ich abschließend das positiv auffallende Studium der Quellen (siehe das entsprechende Verzeichnis), die klare Gliederung sowie die Lesefreundlichkeit des Werkes hervorheben. In gleicher Weise wird immer wieder der bemerkenswerte – nicht nur grafisch gelungene – Umschlag des Buches von Leser- und Leserinnenseite erwähnt. Es gelingt dem Autor Bernhard Engl, diebrisanten die Pfarre wie Marktgemeinde Ebensee prägenden Ereignisse dem Leser / der Leserin in anschaulicher Weise darzustellen, dies nicht zuletzt durch die vielen Zitate aus Originaldokumenten, ohne jedoch dabei die „große“ Geschichte aus den Augen zu verlieren! Und schlussendlich ist dieses Buch ein Buch der Erinnerung an die beschriebene Zeit und ihre Menschen mit der Hoffnung auf Versöhnung – auch und gerade mit der Geschichte. Sinnenfälligstes Zeichen dafür mag das von Herbert Friedl 2004 gestaltete Vortragskreuz die Pfarre Ebensee sein!

Rutzenmoos

Bernhard Kagerer

KIRCHENRECHT

◆ Bonnet Piero Antonio, *Le presunzioni legali del consenso matrimoniale canonico in un Occidente scristianizzato*. Università degli studi di Teramo (Collana di Facoltà, nuova serie, 30). Facoltà di giurisprudenza, Milano 2006. (X und 247) Euro 29,97.

Das vorliegende Buch des bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen zum kanonischen Ehorecht bestens ausgewiesenen Verfassers ist einem überaus aktuellen Kapitel im Zusammenhang mit dem Ehekonsens gewidmet. Ebenso wie sein Vorgänger, der CIC/1917, stellt auch das geltende Gesetzbuch (CIC/1983) einige (einfache) Rechtsvermutungen (*praesumptiones iuris tantum*) in Bezug auf Leistung und allfällige Fortdauer des ehelichen Konsenses auf. Konkret geht es dabei um drei Punkte: 1. Die Rechtsver-

mutung des c. 1101 § 1, der zufolge angenommen wird, dass der innere Konsens mit den bei der Eheschließung verwendeten Worten oder Zeichen übereinstimme. 2. Es wird der Vermutung des c. 1096 § 2 nachgegangen, die festlegt, dass nach erreichter Pubertät ein Unwissen über das eheliche Rechte- und Pflichtenverhältnis nicht angenommen wird. 3. Schließlich steht auch der Inhalt des c. 1107 zur Debatte, der eine Fortdauer des ehelichen Konsenses im Falle einer wegen eines trennenden Ehehinderisses oder eines Formmangels ungültig eingegangenen Ehe annimmt. Jeder einzelne der angeschnittenen Problembereiche wird akribisch unter die Lupe genommen.

Nach einer Einführung (1–34) in das Wesen der Präsumption überhaupt und insbesondere der dem kanonischen Ehorecht zugrunde liegenden Rechtsgunst der Ehe „*matrimonium gaudet favore iuris*“, der zufolge im Zweifel bis zum Erweis des Gegenteils an der Gültigkeit der Ehe festzuhalten ist (c. 1060), wendet sich die Untersuchung in zwei breit angelegten Kapiteln (35–183) den skizzierten Fragestellungen zu. Ein mit der Thematik des Buches nur inlosem Zusammenhang stehender Appendix (183–238) ist eine leicht ergänzte Fassung eines vom Verfasser bereits früher veröffentlichten Aufsatzes „*La capacità di intendere e di volere* – c. 1095, 1–2“ (vgl. 23, Anm. 60).

Wie schon der Titel des Buches anzeigt, wendet sich das Hauptaugenmerk des Vfs ei-ner Untersuchung der Frage zu, inwieweit angesichts einer zumindest in der Westlichen Welt weitgehend entchristlichten Umfelds die in Rede stehenden Vermutungen des CIC ihre rechtliche Tragweite beibehalten, oder ob das sozio-kulturelle Milieu der beträchtlichen Anzahl von Ehewerbern einer differenzierenden Betrachtung Raum geben müsste. Das Problem hat bereits vor und auch nach der Promulgation des CIC/1983 die Rechtsprechung der SRR wiederholt beschäftigt. Die nicht zuletzt durch den enormen medizinisch-technischen Fortschritt der letzten Jahrzehnte relativ einfach möglich gewordene Trennung von Sexualität, Ehe (und deren Dauer) sowie Fruchtbarkeit haben auch im Bewusstsein vieler Menschen zu einem Auseinanderklaffen dieser drei Elemente geführt (72), und von diesem Hintergrund sei auch das Ehebild vieler christlicher, auch katholischer Ehepartner geprägt.

Was zunächst die in c. 1101 § 1 aufgestellte Rechtsvermutung in Bezug auf die Kohärenz

zwischen dem bei der Eheschließung nach außen hin Gesagten und dem innerlich Gewollten betrifft, so wendet sich der Vf. mit Recht jedenfalls bezüglich der Westlichen Welt gegen eine linear nivellierende Anwendung dieses Grundsatzes (162). Er meint sogar, es müsse ernsthaft die Frage einer Aufhebung dieser Bestimmung durch den Gesetzgeber geprüft werden (163), wobei freilich, angesichts des notwendigerweise lokal begrenzten Charakters einer solchen Aufhebung, eine Reihe von schwierigen Fragen zu lösen wäre. – Von einem solchen Schritt des *Gesetzgebers* ist daher eher abzuraten. Gefragt wäre in diesen und ähnlichen Fällen in erster Linie die forensische Interpretation durch die kirchlichen Gerichte, die sich der Vorarbeiten seitens der Lehre bedienen könnte. Das vorliegende Buch leistet in diesem Zusammenhang einen wichtigen Dienst. Was den Beitrag von Lehre und Rechtsprechung zur Fortentwicklung des gesetzten Rechts betrifft, so darf einmal mehr daran erinnert werden, dass der gesamte Inhalt des c. 1095, 2–3 CIC/1983 bereits angewandtes (Richter-)Recht war, schon bevor der Gesetzgeber die Frage aufgegriffen hat.

Auch die in c. 1096 § 2 enthaltene Rechtsvermutung, dass nach erreichter Pubertät das erforderliche Mindestwissen über den Inhalt des Ehekonsenses vorhanden sei, hält der Verfasser für unangebracht. Er verwendet sogar die Formulierung „non è credibile“ (168). Die in c. 1083 § 1 festgelegten *Altersgrenzen* bezüglich der biologischen Reife für eine Ehe dürfe den Gesetzgeber nicht dazu verleiten, dieses Unterscheidungskriterium undifferenziert auf den Bereich der psychischen Voraussetzungen für eine gültige Eheschließung anzuwenden. Sofern die Bischofskonferenz eines Landes von der ihr kraft c. 1083 § 2 zukommenden Vollmacht Gebrauch gemacht habe, für die Erlaubtheit der Eheschließung ein höheres als das in c. 1083 § angeführte Limit festzulegen, solle – so der Vorschlag des Verfassers – dieses auch bei der Entscheidung über die psychisch-affektive Reife eines Ehepartners mit berücksichtigt werden (176). – Diesem Anliegen des Vf.s ist zwar im Grunde genommen zuzustimmen, es erhebt sich allerdings die *quaestio facti*, ob die einzelnen Bischofskonferenzen von ihrer Vollmacht auch entsprechenden Gebrauch gemacht haben. Jedenfalls ist auch in diesem Punkt vor einer generalisierenden Anwendung der Präsumtion des c. 1096 § 2 zu warnen; es ist immer der Einzelfall mit all seinen möglichen Verflechtungen,

insbesondere mit nicht selten auftretenden Reifungsverzögerungen in den Blick zu nehmen.

In einem relativ kurzen Beitrag (177–183) befasst sich der Verfasser mit der Präsumtion über die Fortdauer des Ehekonsenses bei einer wegen eines Hindernisses oder wegen Formmangels ungültigen Ehe (c. 1107). Auch diesbezüglich müsste in einem weitgehend entchristlichten Milieu die Bedeutung dieser Präsumtion relativiert werden. – Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass der Verfasser die angenommene Fortdauer des Ehekonsenses auf Hindernisse des rein *kirchlichen* Rechts einschränkt (*diritto umano*) und somit diejenigen göttlichen oder Naturrechts ausblendet (z.B. 179–182). Dazu gibt aber der Text des in Rede stehenden canons keinen Anlass; es ist vielmehr von Hindernissen schlechthin die Rede. Dass damit alle Hindernisse, gleich welcher Provenienz, gemeint sind, ist auch aus den Bestimmungen über die Heilung in der Wurzel ersichtlich. So sagt c. 1163 § 2 zwar, dass eine wegen eines Hindernisses des Naturrechts oder positiv göttlichen Rechts nichtige Ehe erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses geheilt werden könne, doch hat das nichts mit der Frage der Fortdauer des Ehekonsenses zu tun. Diese wird vielmehr genau so präsumiert wie bei allen anderen Hindernissen bzw. bei einem Formmangel.

Auf eine zumindest missverständliche Formulierung sei noch hingewiesen. Der Verfasser bezeichnet den im Falle einer ungültigen Ehe geleisteten Konsens als unwirksam und daher nichtig („inefficace, e quindi nullo“, 182). – Bezuglich der *Unwirksamkeit* des Konsenses ist dem Verfasser zu folgen, aber *nichtig* ist nicht der Konsens, sondern die Ehe. Die Gültigkeit des Konsenses ist ja geradezu Voraussetzung für die Heilung in der Wurzel einer ungültigen Ehe.

Das mit außerordentlicher Sachkenntnis und mit Scharfsinn geschriebene Buch wird sicherlich in der wissenschaftlichen Welt die gebührende Anerkennung erfahren.

Wien

Bruno Primetshofer

KUNST

- ◆ Ley Michael / Kaiser Leander (Hg.), *Von der Romantik zur ästhetischen Religion*. Wilhelm Fink Verlag, München 2004. (238, 43 schw.-w. Abb.) Kart. Euro 29,90 (D) / 30,80 (A) / sFr 52,20. ISBN: 978-3-7705-4019-8.